

Bundessozialgericht
- 1 BA 91/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zusteht. Das Landessozialgericht (LSG) hat beides verneint, weil der auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbare Kläger nach dem Ergebnis der veranlaßten fachärztlichen Gutachten noch in verschiedenen Berufen vollschichtig oder knapp unter vollschichtig eingesetzt werden könne.

Die vom Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Der Kläger macht als Verfahrensmangel im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eine Verletzung des § 106 SGG geltend, weil die Sitzungsniederschrift vom 13. Juni 1975 zwar seine Erklärung, er sei mit dem von Dr. Bellebaum erstatteten Gutachten nicht einverstanden, enthalte, nicht aber die Gründe, die für diese Erklärung maßgeblich gewesen seien. Insofern ist ^{aber} ein Verfahrensmangel des LSG nicht erkennbar. Der Kläger übersieht, daß die Beanstandung eines ärztlichen Gutachtens nicht zu dem gehört, was gemäß § 122 SGG i.V.m. § 160 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) im Protokoll festgestellt werden muß. Im übrigen sind gemäß § 160 Abs. 2 ZPO nur die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung aufzunehmen, wobei der Vorsitzende bestimmt, was für wesentlich zu



- 3 -

erachten ist (vgl. BSG in SozR Nr. 3 zu § 122 SGG). Gemäß § 160 Abs. 4 ZPO können die Beteiligten zwar beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in das Protokoll aufgenommen werden. Der Kläger bringt aber nicht vor, daß er einen derartigen Antrag gestellt habe.

Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe es unterlassen, im Urteil darzulegen, aus welchen Gründen es vorgetragene Bedenken gegen das Gutachten des Dr. Bellebaum für nicht gerechtfertigt halte, kann darin allenfalls eine Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG gesehen werden. Hierauf kann indes gemäß § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG die Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestützt werden.

Das LSG war entgegen der in der Beschwerdebegründung vertretenen Ansicht auch nicht verpflichtet, den Kläger auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, den Sachverständigen Dr. Bellebaum "gemäß § 118 SGG und § 406 Abs. 2 ZPO abzulehnen". Abgesehen davon, daß aus der in der Sitzungsniederschrift vom 13. Juni 1975 protokollierten Erklärung des Klägers nur zu entnehmen ist, daß er mit dem Gutachten dieses Sachverständigen nicht einverstanden ist, kann eine derartige Belehrungspflicht den angeführten Vorschriften nicht entnommen werden. Dies gilt hier um so mehr, als das Recht, einen Sachverständigen abzulehnen, gemäß § 406 Abs. 2 ZPO in der Regel bereits mit der Einreichung seines schriftlichen Gutachtens für das ganze

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

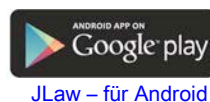
Verfahren erlischt und das Ablehnungsgesuch dann, wenn sich der Ablehnungsgrund aus dem schriftlichen Gutachten selbst ergibt, unverzüglich nach der Kenntnisnahme des Gutachtens anzubringen ist. Da das Gutachten des Dr. Bellebaum bereits 10 Tage vor der mündlichen Verhandlung des LSG vom 13. Juni 1975 dem Kläger zur Kenntnis gebracht worden ist, hätte der Kläger ein Ablehnungsgesuch noch vorher zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts erklären können und müssen (vgl. § 406 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Auch deswegen brauchte das LSG nicht davon auszugehen, der Kläger wolle noch in der Sitzung vom 13. Juni 1975 und damit ohnehin verspätet den Sachverständigen wegen Befangenheit ablehnen.

Schließlich ist auch nicht – wie der Kläger noch vorbringt – ein Verstoß gegen § 107 SGG darin zu sehen, daß dem Kläger keine Abschrift des Gutachtens von Dr. Meywald zugeleitet worden ist. Insoweit beachtet der Kläger nicht genügend, daß dieser Sachverständige seine Begutachtung im Rahmen der mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme vom 18. April 1975 abgegeben hat und laut Sitzungsniederschrift seine schriftlichen Ausführungen verlesen und – u.a. – von dem anwesenden Kläger genehmigt worden sind. Auf diese Weise ist dem Kläger der Inhalt der Beweisaufnahme im Sinne des § 107 SGG mitgeteilt worden.

Das Gesuch des Klägers um Bewilligung des Armenrechts ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach alledem keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 167 SGG i.V.m. §§ 114 Abs. 1, 126 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)